

| Nummer | | | Seite |
|---------|-------------------|---|-------|
| 42/2010 | INFOKOM Gütersloh | Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2010 - | 1651 |

42/2010 INFOKOM Gütersloh

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes

INFOKOM Gütersloh

- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik -

für das Haushaltsjahr 2010

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABI.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2003 (ABI.Reg. Det. 2003 S. 304), hat die Verbandsversammlung am 10.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 48.888,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 48.888,00 EUR |

| | |
|---|---------------|
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 48.888,00 EUR |

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 48.888,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher. Über die Leistung geringfügiger über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Die gemäß § 14 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 46.388,00 € festgesetzt.

gez.
(Feldmann)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
(S.-G. Adenauer)
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 10.02.2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold bezüglich der gemäß § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 zu zahlenden Umlage wurde am 08.06.2010 – AZ 31.60 02 (50) - erteilt

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 07.07.2010

gez.
Feldmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung